

# Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“

– Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege –

## Informationen Ihres Unterhaltungsverbandes 2004

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, mit dem die Vorgaben der EG-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinien) in das niedersächsische Landesrecht umgesetzt wurden, ist am 10. März 2004 in Kraft getreten. Damit gelten u. a. der neue Gewässerunterhaltungsbegriff, der auch die Pflege und Entwicklung von Gewässern umfasst.

Der § 98 NWG – Umfang der Unterhaltung – hat jetzt unter Abs. 1 auszugswise folgenden Wortlaut:

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 64a bis 64 e ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm nach § 181 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers.

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung entsprechend § 98 Abs. 2 sind auszugswise insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer und die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Im NWG wird zwischen Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung unterschieden.

**Gewässer I. Ordnung** sind schiffbare Gewässer wie der Stichkanal und Mittellandkanal und werden von der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

**Gewässer II. Ordnung** sind die überörtlichen etwas größeren Gewässer wie z. B. die Hase, Hahnenmoorkanal, Renslager Kanal, Wehdemühlenbach, Dinningerbach, Eggermühlenbach, Reitbach, Bohlenbach, Möll-

wiesenbach, Vördener Aue, Nonnenbach, Üffelner Aue, Bühnerbach, Hollager Mühlenbach etc. Die Unterhaltung dieser insgesamt 148 Gewässer innerhalb unseres Verbandes mit einer Länge von rd. 665 km obliegt dem Unterhaltungsverband 97.

**Gewässer III. Ordnung** sind alle übrigen Gewässer, die der Wasserabführung mehrerer Grundstücke dienen. Diese Gewässer sind entweder von den Eigentümern, Anliegern, Gemeinden oder gegebenenfalls auch von Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten.

### Gewässer

#### Schutz – Unterhaltung – Räumstreifen

Aus aktuellem Anlass wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass der Schutz und die Unterhaltung der Gewässer nicht eingeschränkt werden dürfen. Bauliche Anlagen, Zäune über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen im Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante – Räumstreifen nicht vorgenommen werden. Besonders wird auf den Bewirtschaftungsabstand von mindestens 1 m zum Gewässer bei der Ackernutzung hingewiesen. Sowohl in der Verbandssatzung wie in der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück sind diese Forderungen als besondere Pflichten im Interesse der Gewässer und der Unterhaltung begründet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Zuwiderhandlungen bzw. durch Nichtbeachtung entstehende Schäden und Kosten den Verursachern in Rechnung gestellt werden können.

Bei Fragen und Anregungen bitten wir Sie sich bei uns zu melden.

Ihr Unterhaltungsverband 97

An die  
Verbandsmitglieder der Wasser- und Bodenverbände

Ahrens- und Wittenfeld  
Bühnerbachgebiet  
Hase oberhalb Bersenbrück  
Renslager Kanal  
Thiene-Balkum

Stickteich  
Schleptruper und Ströher Feld  
Bersenbrück-Gehrde  
Hesepfer Feld

Im Zuge einer wirtschaftlichen Verbandsarbeit sowie einer sparsamen Haushaltsführung haben die Vorstände der o. g. Wasser- und Bodenverbände ihre jährliche Beitragserhebung dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ übertragen.

Auf dem anliegenden Veranlagungsbescheid des Unterhaltungsverbandes 97 wird gleichzeitig der Beitrag für die o. g. Wasser- und Bodenverbände mit erhoben. Die Zusammenarbeit der Wasser- und Bodenverbände mit dem Unterhaltungsverband 97 soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Verwaltungskosten senken.

Flächenauskunft für die Wasser- und Bodenverbände erteilt die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ unter Tel.: 0 54 39 / 94 34-0

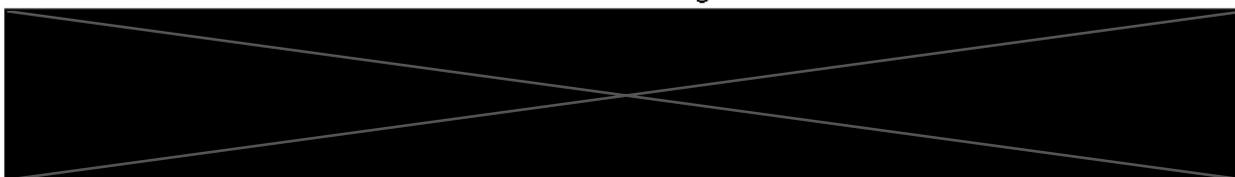
**Rechtsmittel**

Gegen den anliegenden Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ in Bersenbrück oder dem zuständigen Verbandsvorsteher des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ahrens- und Wittenfeld

Bühnerbachgebiet

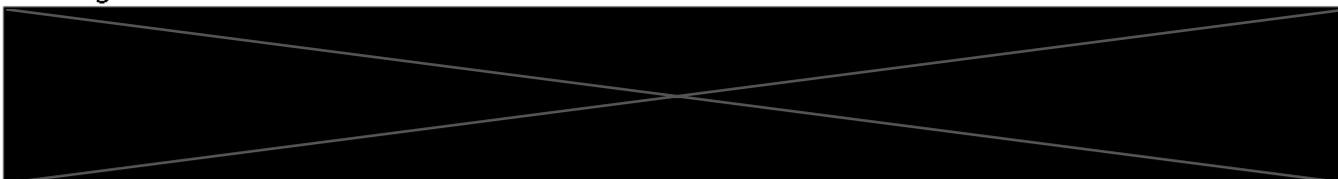
Hase oberhalb Bersenbrück



Renslager Kanal

Thiene-Balkum

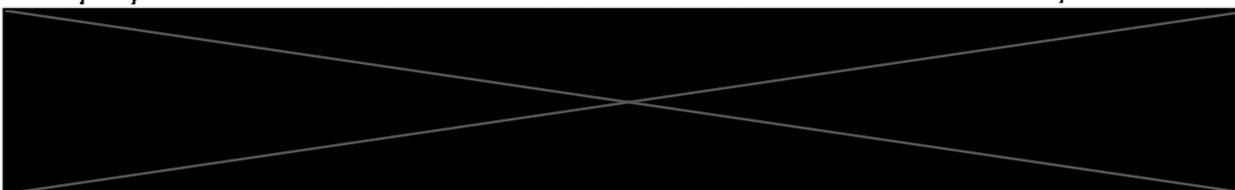
Stickteich



Schleptruper und Ströher Feld

Bersenbrück-Gehrde

Hesepfer Feld



Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Vorstand.

Die Aufgaben der verbandstechnischen Betreuung der Wasser- und Bodenverbände, die durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen werden, sind bei den folgenden Verbänden dem Unterhaltungsverband 97 übertragen worden:

Artländer Melioration, Hase oberhalb Bersenbrück, Thiene-Balkum,  
Bühnerbachgebiet, Renslager Kanal, Bersenbrück-Gehrde.

**Geschäftsstelle:**

Büro und Bauhof des Unterhaltungsverbandes 97 befinden sich in Bersenbrück, Priggenhagener Straße 67

Vorstandsvorsteher: Dietrich Schöne-Warnefeld  
Geschäftsführer: Franz Keeve  
Rechnungsführer: Erich Olberding

Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ ist der Landkreis Osnabrück

**Postanschrift:** Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Postfach 13 25, 49589 Bersenbrück  
Telefon (0 54 39) 94 34-0, Fax (0 54 39) 94 34-10